



04.05.30

Bauplanung

Schwerzgruebstrasse

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

Ausgangslage und Veranlassung

Bei der Schwerzgruebstrasse handelt es sich um eine kommunale Sammelstrasse, welche zudem als Buslinie dient. Über die Schwerzgruebstrasse verlaufen ein kommunaler Fuss- und Wanderweg sowie ein kommunaler Radweg.

Die vorhandenen Verkehrsbaulinien stammen grösstenteils aus den Jahren 1971 und 1975. Sie sind mit einem Baulinienabstand von 26 – 28 m überdimensioniert und entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Folglich sind sie anzupassen oder aufzuheben.

Im Herbst 2014 setzte die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich längs den Staatsstrassen neue Verkehrsbaulinien fest. Die Publikation erfolgte Mitte November 2014.

Verfahren

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien erfolgt nach §§ 108 f. PBG.

Zweck der Baulinienvorlage

Mit Verkehrsbaulinien wird die Sicherung des Strassenraums im Bestand sowie für einen allfällig späteren Ausbau im Sinne von § 96 PBG bezweckt. Die Abstände ab Strassengebietsgrenze berücksichtigen insbesondere ein angemessenes Vorgartengebiet. Die Baulinien sind derart festzulegen, dass künftige betriebliche und gestalterische Massnahmen unter Einbezug des zu sichernden Vorgartengebiets möglich bleiben; dies auch unter dem Aspekt der im kommunalen Gesamtverkehrskonzept (genehmigt mit Stadtratsbeschluss Nr. 89 vom 21. März 2012) vorgesehenen Massnahmen an Sammelstrassen. In Knotenbereichen, wo die Sammelstrasse in eine Staatsstrasse mündet, sind die Baulinien den durch den Kanton Zürich neu festgesetzten Baulinien anzupassen.

Technische Erläuterungen

Die Schwerzgruebstrasse führt im Abschnitt Zürich- bis Dreikönigstrasse durch eine Wohnzone W3.0 und trennt anschliessend den Friedhof (Freihaltezone) vom Schulhaus Schwerzgrueb (Zone für öffentliche Bauten). Aufgrund früherer Planungen und Verkehrsregime weist die Schwerzgruebstrasse eine

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 90

Sitzung vom 25. März 2015

Strassenbreite zwischen 8 und 11 m sowie beidseitige Gehwege von je 2.0 m auf. Die Strasse liegt innerhalb einer Tempo-30-Zone nach früherem Recht. Sie dient auch als Buslinie und hat im Bereich der Zone für öffentliche Bauten diverse Parkplätze. Ein Ausbau der Schwerzgruebstrasse ist nicht vorgesehen. Für eine Tempo-30-Zone erscheint die Strasse zu breit. Folglich müsste diese eher ver schmälert werden. Die bestehenden Schutzinseln mit Fussgängerstreifen entsprechen nicht den geltenden Anforderungen an Tempo-30-Zonen. Bei einer allfälligen Strassensanierung werden diese zu überprüfen sein.

Zur Sicherung des Vorgartengebiets in der Wohnzone werden die Baulinien grundsätzlich 6.0 m ab Strassengebietsgrenze festgesetzt. Beim Grundstück Kat.-Nr. 5608, Schwerzgruebstrasse 23, resultiert dadurch die Möglichkeit für einen grösseren Gebäudegrundriss; auch aufgrund der Abkröpfung im Einmündungsbereich Schwerzgrueb-/Dreikönigstrasse.

Bei den Grundstücken Kat.-Nr. 5613 (Friedhofzweckverband Bülach), Kat.-Nr. 5636 (Stadt Bülach, Primarschulhaus) sowie Kat.-Nr. 5637 (Kanton Zürich, Berufsschulhaus) können die Baulinien ersatzlos aufgehoben werden. Bei Bauvorhaben kommt damit § 265 PBG (Strassenabstand; oberirdisch) bzw. die kommunale Bauordnung (unterirdisch) zur Anwendung.

In den Einmündungsbereichen Dreikönigstrasse und Moritz-Meyer-Weg sind die Abkröpfungen der Baulinien auf das heute übliche Mass zu reduzieren.

Niveaulinien

Niveaulinien sind keine vorhanden. Eine Festsetzung ist nicht notwendig; die Schwerzgruebstrasse ist bestehend.

Festsetzungsunterlagen

Die Verkehrsbaulinien sind Bestandteil der amtlichen Vermessung, weshalb der örtliche Geometer (Gossweiler Ingenieure AG, Bülach) mit der Ausarbeitung der neuen Baulinienpläne beauftragt wurde. Der dazugehörige Erläuternde Bericht samt Grundeigentümergeverzeichnis wurde durch die Abteilung Infrastruktur verfasst.

Vorprüfung

Die Baulinienvorlage wurde der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 21. Januar 2014 wurde bestätigt, dass die Vorlage genehmigungsfähig ist.

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 90

Sitzung vom 25. März 2015

Festsetzung / Genehmigung / Amtliche Publikation und öffentliche Auflage

Gemäss § 108 Abs. 1 PBG und Art. 30 lit. g der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO) obliegt die Festsetzung von Verkehrsbaulinien an kommunalen Sammelstrassen dem Stadtrat. Die Vorlage bedarf gemäss § 109 PBG der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich.

Gemäss § 5 Abs. 3 und § 108 Abs. 3 PBG sind die Unterlagen zusammen mit dem Genehmigungsentscheid öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelhinweis und unter Beilage des Genehmigungsentscheids schriftlich mitzuteilen. Die Rechtskraft der Festsetzung ist wiederum öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des Ausschusses Bau und Infrastruktur **beschliesst** der Stadtrat:

1. An der Schwerzgruebstrasse werden Verkehrsbaulinien nach Massgabe der folgenden Unterlagen aufgehoben und neu festgesetzt:
 - a) Situationsplan Mst. 1:500, der Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, dat. 27. Februar 2015;
 - b) Erläuternder Bericht samt Grundeigentümerverzeichnis der Stadt Bülach, Abteilung Infrastruktur, dat. 12. März 2015
2. Die Baulinienvorlage ist gemäss § 109 PBG der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung einzureichen.
3. Die Abteilung Infrastruktur wird beauftragt,
 - a) die Baulinienvorlage zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss und dem Genehmigungsentscheid öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen;
 - b) den betroffenen Grundeigentümern den Genehmigungsentscheid schriftlich mitzuteilen.
4. Rechtsmittelhinweis: Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 90

Sitzung vom 25. März 2015

5. Die Abteilung Infrastruktur wird beauftragt, die Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses öffentlich bekannt zu machen.
6. Mitteilung an:
 - a) Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, Postfach, 8090 Zürich
(unter Beilage der Baulinienvorlage in 3-facher Ausführung, eingeschrieben)
 - b) Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach
(Geometer und Stadttingenieurbüro)
 - c) Willi Meier, Stadtrat
 - d) Thomas Laufer, Leiter Infrastruktur
 - e) Markus Burkhard, Leiter Planung und Bau
 - f) Manuel Anrig, Leiter Hochbau und Energie
(für sich und zur Info der Kommission für Stadtgestaltung)
 - g) Hanspeter Gossweiler, Tiefbausekretär, mit Akten

Stadtrat Bülach



Mark Eberli
Stadtpräsident



Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, **28. Mai 2015**

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Str. Kanton...

